

99110035058001, 99110035058001

# Schlacht tier- und Fleischuntersuchung beantragen

Heruntergeladen am 14.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/29828769/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110035058001, 99110035058001
Leistungsbezeichnung I	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Durchführung (058)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Verbraucherschutz (1150300), Klima, Natur und Arten (1170100), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lmhv/_2a.htm">https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lmhv/_2a.htm</a>   <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lm_v/_7a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lm_v/_7a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lmhv/_2a.htm">https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lmhv/_2a.htm</a>   <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lm_v/_7a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lm_v/_7a.html</a>
Teaser	
Volltext	<p>Wenn Sie Tiere schlachten, deren Fleisch zum Genuss für Menschen bestimmt ist, müssen Sie die Tiere vor und nach der Schlachtung amtlich untersuchen lassen. Dies betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rinder,</li> <li>• Schweine,</li> <li>• Schafe,</li> <li>• Ziegen,</li> <li>• Pferde und andere Huftiere,</li> <li>• Geflügel,</li> <li>• Hasentiere,</li> <li>• Farmwild.</li> </ul> <p>Die Untersuchungspflicht gilt auch für Hausschlachtungen.</p>
Erforderliche Unterlagen	Vorzulegen sind Informationen zur Lebensmittelkette.
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Schlachtungen sind rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vorher) der zuständigen Behörde bekannt zu geben. Notschlachtungen sind hiervon separat zu betrachten, in jedem Fall ist unverzüglich die zuständige Behörde

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	einzubinden.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	Gewerbliche Schlachtungen dürfen (ab 1.1.2010) nur in hierfür behördlich zugelassenen Betrieben durchgeführt werden.
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	Wenden Sie sich an das Veterinäramt Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt.
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Schlachtier- und Fleischuntersuchung beantragen, Request ante-mortem and post-mortem inspection